

SATZUNG des Lions Clubs Dortmund-Tremonia

A. Grundlagen

§ 1

- 1.1 Der Lions Club Dortmund-Tremonia ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Dortmund.
- 1.2 Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-WR. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

- 2.1 Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activitys).
- 2.2 Der Club setzt sich unter dem Leitwort „We Serve“ zum Ziel:
 - 2.2.1 Durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgattungen aus Dortmund und seiner Umgebung den Geist gegenseitigen Verständnisses zu fördern und wechselseitige Achtung zu pflegen;
 - 2.2.2 seine Mitglieder anzuhalten, im privaten und beruflichen Leben ehrliche Loyalität zu üben und in der Wahrnehmung der eigenen Interessen immer die moralische Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit zu beachten;
 - 2.2.3 die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
 - 2.2.4 aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - 2.2.5 einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - 2.2.6 Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - 2.2.7 bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - 2.2.8 über den engeren Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern zu wirken und dadurch zur Erschaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beizutragen.

§ 3

Der Club ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral; er betrachtet Toleranz als eine wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

B. Mitgliedschaft

§ 4

- 4.1 Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. §§ 14.2 und 14.3 bleiben unberührt.
- 4.2 Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.

§ 5

Aufgenommen wird ein neues Mitglied nach folgendem Verfahren:

- 5.1 Die in Betracht kommende Persönlichkeit wird entweder (i) durch ein oder mehrere Mitglied(er) dem Mitgliedschaftsbeauftragten mit dessen Zustimmung oder (ii) durch den Mitgliedschaftsbeauftragten vorgeschlagen. Es findet daraufhin ein ausführliches, persönliches Gespräch mit dem Bewerber statt, an dem der Mitgliedschaftsbeauftragte und mindestens zwei weitere Mitglieder teilnehmen müssen.
- 5.2 Soll danach der Bewerber für eine Aufnahme vorgeschlagen werden, so teilt der Mitgliedschaftsbeauftragte den Vorschlag zur Aufnahme den Mitgliedern schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) – unter Beifügung eines Lebenslaufs des Bewerbers – mit, bittet um Prüfung des Vorschlags und weist die Mitglieder auf das Verfahren gem. § 5.3 hin.
- 5.3 Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn binnen einer Frist von drei Wochen kein Einspruch hiergegen erfolgt oder ein erhobener Einspruch zurückgewiesen wird. Der Einspruch ist gegenüber dem Mitgliedschaftsbeauftragten schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu erheben und zu begründen. Der Mitgliedschaftsbeauftragte informiert den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Amtsträger i.S.v. § 25 über den Einspruch. Der Präsident, die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Amtsträger i.S.v. § 25 haben durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden, ob sie sich dem Einspruch anschließen oder den Einspruch zurückweisen. Die Entscheidung soll kurzfristig, nach Möglichkeit nicht später als bis zum Ablauf von 14 Tagen seit dem Zugang des Einspruchs, getroffen werden; der Einspruchsführer kann hierzu ergänzend angehört werden. Schließen sich der Präsident, die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Amtsträger gem. § 25 durch ihre Entscheidung dem Einspruch an, gilt der Vorschlag als abgelehnt und der Bewerber wird hierüber durch den Mitgliedschaftsbeauf-

tragten informiert. Weisen der Präsident, die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Amtsträger i.S.v. § 25 den Einspruch durch ihre Entscheidung zurück, wird das Aufnahmeverfahren fortgesetzt. Erheben zwei oder mehrere Mitglieder Einspruch, gilt der Vorschlag ebenfalls als abgelehnt und der Bewerber wird durch den Mitgliedschaftsbeauftragten entsprechend informiert.

- 5.4 Einsprüche werden auf Wunsch der/des Einspruchsführer(s) vertraulich behandelt; der Name des/der Einspruchsführer(s) wird/werden also nicht den Mitgliedern bekannt gegeben.
- 5.5 Ist der Vorschlag nach § 5.3 angenommen, wird der Bewerber zu einem Clubabend eingeladen, bei dem ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, sich durch einen Kurzvortrag selbst vorstellen.
- 5.6 Nachdem der Bewerber an einem Clubabend teilgenommen hat und begründete neue Einsprüche, für die die Bestimmungen in § 5.3 gelten und über die entsprechend zu entscheiden ist, nicht erhoben wurden, wird er auf seinen Antrag hin an einem der folgenden Clubabende als Mitglied aufgenommen.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

- 7.1 Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- 7.2 Als aktives Mitglied kann jede Person mit gutem Leumund und mit charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzung ist, dass sie möglichst einer Berufsgattung angehört, die noch nicht von einem anderen Clubmitglied vertreten wird.
- 7.3 Über die aktiven Mitglieder hinaus sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
 - 7.3.1 Passive Mitglieder;
 - 7.3.2 privilegierte Mitglieder;
 - 7.3.3 assoziierte Mitglieder;
 - 7.3.4 Ehrenmitglieder;
 - 7.3.5 Mitglieder auf Lebenszeit;
 - 7.3.6 angeschlossene Mitglieder.

§ 8

- 8.1 Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- 8.2 Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
- 8.3 Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, darf aber kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9

- 9.1 Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger Mitglied eines oder mehrerer Lions-Clubs ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
- 9.2 Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- 9.3 Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflcht befreit. Es darf kein Lions-Amt bekleiden.

§ 10

- 10.1 Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied des Clubs aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
- 10.2 Der Stand ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
- 10.3 Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für den auswärtigen Club, in dem es passives Mitglied ist, noch für den Club als Clubdelegierter bestimmt werden.
- 10.4 Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Club International zu melden.

§ 11

- 11.1 Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedsrechte.
- 11.2 Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des Clubs sein.

- 11.3 Für das Ehrenmitglied sind vom Club die Internationalen sowie die Multi-Distrikts und Distrikts-Beiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 12

- 12.1 Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer

12.1.1 mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und dem Club, Lions Club International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat; oder

12.1.2 mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.

- 12.2 Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig eine Zahlung im Voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt. Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden.

§ 13

- 13.1 Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Vorstands den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.
- 13.2 Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- 13.3 Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Beiträge des Multi Distrikts, Distrikt-Beiträge und Club-Beiträge entrichten.

§ 14

- 14.1 Mitglieder eines anderen Lions-Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- 14.2 Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und haben sie mindestens sechs Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- 14.3 Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

§ 15

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

§ 16

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 17

- 17.1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- 17.1.1 häufig den Clubveranstaltungen fern bleibt und triftige Gründe hierfür fehlen;
 - 17.1.2 in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt; oder
 - 17.1.3 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- 17.2 Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es seinen Wohnsitz so gewechselt hat, dass dieser nicht mehr im Einzugsbereich des Clubs liegt und es innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Wohnsitzwechsel nicht bei einem Lions-Club im Einzugsbereich des neuen Wohnsitzes einen Antrag auf Aufnahme gestellt hat.
- 17.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- 17.4 Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 17.5 Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisaufnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.
- 17.6 Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

C. Zusammenkünfte

§ 18

Das Clubjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 19

- 19.1 Ordentliche Clubversammlungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden.
- 19.2 Clubversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie z.B. als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz.

§ 20

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher abzumelden.

D. Organe

§ 21

- 21.1 Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 21.2 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
- 21.3 Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuladen.
- 21.4 Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des § 21.3 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im März stattfinden.
- 21.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, die auch die Bekanntgabe einzelner Punkte zur Tagesordnung verlangen können, einzuberufen.
- 21.6 Die regelmäßigen Zusammenkünfte des Clubs sind Mitgliederversammlungen, wenn dies durch zwei Drittel der anwesenden Clubmitglieder beschlossen wird. In diesem Falle können abwesende Mitglieder binnen sieben Tagen nach Zugang der Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung einem gefassten Beschluss widersprechen. Über den entsprechenden Tagesordnungspunkt ist sodann in der nächsten Zusammenkunft des Clubs, sofern dies von einem Mitglied verlangt wird und die Beschlussfähigkeit gegeben ist, erneut zu beschließen.

§ 22

- 22.1 Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- 22.2 Im Frühjahr eines jeden Jahres wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand sowie die weiteren Amtsträger gem. § 25 sowie einen Rechnungsprüfer. Der Mitgliedschaftsbeauftragten wird für drei Clubjahre gewählt, im Übrigen erfolgt die Wahl für die Dauer eines Clubjahres.

§ 23

- 23.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag unter Einhaltung der Bestimmungen in § 21.3 eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- 23.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig.
- 23.3 Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 23.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 24

- 24.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vize-Präsidenten, den weiteren Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Mitgliedschaftsbeauftragten, dem Clubmaster und dem Schatzmeister.
- 24.2 Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 23.2 gilt entsprechend. Er und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: Von dem 1. Vize-Präsidenten, von dem 2. Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.
- 24.3 Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

§ 25

Weitere Amtsträger sind:

- 25.1 Der Beauftragte für Activity (A);
- 25.2 der Beauftragte für Jugendarbeit/Lions-Quest (J/LQ);
- 25.3 der Beauftragte für Jumelage (JUM);
- 25.4 der Beauftragte für Public Relation (PR);
- 25.5 der Beauftragte für Senioren (SEN).

Personalunion von Amtsträgern und Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

E. Finanzen

§ 26

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

§ 27

- 27.1 Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activitys gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.
- 27.2 Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen. Activitys können durch das Hilfswerk des Lions Clubs Dortmund-Tremonia e.V. als gemeinnützige Körperschaft veranstaltet werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 28

Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. 18 der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 29

- 29.1 Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- 29.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- 29.3 Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen des Clubs ist an das Hilfswerk der Deutschen Lions e.V. zu übertragen.

§ 30

Die Satzung einschließlich der Satzungsbestimmungen von Lions Club International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.

Die vorstehende Club-Satzung entspricht der Fassung gem. Beschlussfassung zu § 5 in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2022 und zu §§ 24.1, 25 in der Mitgliederversammlung vom 06. März 2023. Der Governor des Distrikts 111-WR hat die vorstehende Fassung der Satzung mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 genehmigt. Sie ist infolgedessen mit Wirkung zum 06. März 2023 in Kraft getreten.



Genehmigt
Wuppertal, 29. März 2023
Dr. Gertrud Ahr
Lions International
Distrikt-Governor 2022/2023
Distrikt 111-WR